

Zu den neuen Grenzwerten für Lärm und Vibration hier die Pressemitteilung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) am 8. März 2007:

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

zu Ihrer Information erhalten Sie die aktuelle gemeinsame Pressemitteilung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB), des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Boltz, HVBG Tel.: 030 2887-6362, Fax: 030 2887-6370, E-Mail: stefan.boltz@hvbg.de

**Gesetzliche Unfallversicherung: Neue Grenzwerte für Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz
Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe bei der Umsetzung der neuen Verordnung
(08.03.2007).**

Für Lärm und Vibrationen gelten zukünftig neue Grenzwerte am Arbeitsplatz. Darauf weisen die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung vor dem Hintergrund der neuen Verordnung zu Lärm und Vibrationen hin. Diese war als Umsetzung zweier EG-Richtlinien am 28. Februar 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Sie tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt im März in Kraft. Ziel der Verordnung ist, die Beschäftigten bei der Arbeit besser vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibrationen zu schützen. Als Arbeitsschutzinstitutionen beraten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Betriebe dabei, die neue Verordnung umzusetzen.

Bei Lärm sinken gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" die Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen um 5 Dezibel (A). Lärmbereiche zum Beispiel sind damit schon ab einer durchschnittlichen täglichen Lärmbelastung von 85 Dezibel (A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 Dezibel (A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Lärmexposition zu verringern. Eine technische Maßnahme ist zum Beispiel die Kapselung lauter Maschinen und eine organisatorische Maßnahme die räumliche oder zeitliche Trennung lauter und leiser Arbeitsbereiche. Als letzte Maßnahme sind persönliche Schutzausrüstungen, wie zum Beispiel Gehörschutz, vorzusehen.

Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung Maßnahmen zur Prävention. Diese muss der Arbeitgeber ergreifen, wenn die Vibrationen festgelegte Auslösewerte beziehungsweise Expositionsgrenzwerte erreichen oder überschreiten. Die Unfallversicherungsträger gehen davon aus, dass 4 bis 5 Millionen Beschäftigte gehörgefährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt sind. Bei Hand-Arm-Vibrationen sind Schätzungen zufolge 1,5 bis 2 Millionen Beschäftigten betroffen, bei Ganzkörper-Vibrationen 600.000.

Seit den 1970er Jahren ist Lärmprävention am Arbeitsplatz ein Schwerpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes. Trotz erheblicher Erfolge ist berufliche Lärmschwerhörigkeit immer noch eine der häufigsten Berufskrankheiten in Deutschland. So erkennen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich in knapp 6.000 Fällen eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit an. Vibrationen können zu Muskel- und Skeletterkrankungen (Wirbelsäule, Hand-Armgelenke) und Durchblutungsstörungen der Hände führen. Bei

arbeitsbedingten, langjährig hohen Vibrationsbelastungen können entsprechende Berufskrankheiten entstehen.

Diese und weitere Hinweise finden Sie in den Fragen und Antworten unter: <http://www.hvbg.de/code.-php?link=2532832>.

Pressekontakt:

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (www.lsv.de) Albert Münz
Tel.: 0561-93 59-240, Fax: 0561 9359-244, E-Mail: presse1@bv.lsv.de

Bundesverband der Unfallkassen (www.unfallkassen.de), Roswitha Breuer-Asomaning, Tel.: 089 62272-163
oder -181, Fax: 089 62272-200, E-mail: presse@unfallkassen.de

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (www.hvbg.de) Stefan Boltz, Tel.: 030 288763-
62, Fax: 030 288763-70, E-Mail: presse@hvbg.de